

Kompetenz- und Entschädigungsreglement des Aargauischen Feuerwehrverbandes

genehmigt an der Delegiertenversammlung vom

Verteiler: - Mitglieder des Vorstandes AFV

1. Zweck

¹ Das Kompetenz- und Entschädigungsreglement (KER AFV) regelt die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes und der Verbandsorgane. Es dient als Grundlage zur einheitlichen Regelung aller finanziellen Belange.

² Wo spezifische Regeln fehlen, sind die Kompetenzträger verantwortlich, die Interessen des AFV zu wahren.

2. Unterschriftenregelung / Kompetenzen

Der AFV verpflichtet sich nach Aussen nur durch Kollektivunterschrift zu Zweien (Art. 18 der Statuten). Folgende Personen sind zeichnungsberechtigt:

- Finanzen:
- Präsident, Vizepräsident,
 - Ressortverantwortlicher Finanzen
- Sachgeschäfte:
- Präsident, Vizepräsident
 - Ressortverantwortlicher des jeweiligen Sachgeschäfts

3. Ausgabenbefugnisse

Sämtliche Rechnungen/Belege werden vom zuständigen Ressortverantwortlichen geprüft, kontiert und visiert. Vor der Weiterleitung zur Zahlung ist das erforderliche Visum bei Präsident/Vizepräsident einzuholen.

3.1 Nicht budgetierte Ausgaben

bis Limit CHF	Kompetenz	Erfordernis	Genehmigung
200.00	Fachvertreter	Eigenes Ermessen	Präsident
1'000.00	Vorstand	Antrag an Vorstand	protokollierter Beschluss
Unbeschränkt	Delegiertenversammlung	Antrag Vorstand	protokollierter Beschluss

3.2 Überschreitung der budgetierten Ausgaben

bis Limit CHF	Kompetenz	Erfordernis	Genehmigung
100.00	Fachvertreter	Begründung	Präsident/Vizepräs.
500.00	Vorstand	Begründung	Präsident

3.3 Kurse AFV

bis Limit	Kompetenz	Erfordernis	Genehmigung
Überschreitung 10 %	Ressortverantwortlicher	Begründung Kurs-Kdt	Präsident/Vizepräs.

4. Entschädigungen

4.1 Vorstandsentschädigungen

¹ Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Pauschale für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung von Vorstandssitzungen (vgl. Anhang).

² Für jedes Ressort wird eine jährliche Pauschale 1 festgelegt (vgl. Anhang). Für Tätigkeiten nach aussen, Besuche von anderen Verbänden und Feuerwehren wird eine zusätzliche Pauschale 2 festgelegt (vgl. Anhang).

³ Die AHV- und Steuerpflicht bestimmt sich nach den entsprechenden Gesetzen.

- Kilometerentschädigung (nur ausserhalb Gebiet MINOVE und Zentralschweiz): CHF 00.70 pro km Auto* oder Bahn-Billet 2. Klasse Wohnort – Sitzungs-/Tagungsort - Wohnort
*Pro gefahrener Kilometer für Personenwagen aller Kategorien.

4.2 Sitzungsgelder

(Regional- oder Bezirkspräsidenten, Kursverantwortliche, JFW Verantwortliche)

Es werden keine Sitzungsgelder oder Spesenentschädigungen ausbezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die JFW Verantwortlichen.

4.3 Tagespauschalen / DV SFV

Für Besuche / Kurse ausserhalb des Minove Gebietes definiert der Vorstand einen Betrag, welcher jährlich zur Verfügung steht. Das Gleiche gilt für die Teilnahme an der DV des SFV.

5. Verschiedenes

5.1 Freiwillige Beiträge an Institutionen

- Jugendfeuerwehren CHF 500 als Gründungsbeitrag gemäss Reglement für die JFW.
(unterzeichnetes Reglement oder Statuten müssen mit einem Gesuch eingereicht werden)
- Jugendfeuerwehrwettkämpfe CHF 1000 max. als Sponsorenbeitrag für die Organisation eines kantonalen Wettkampfes.

Für die Ränge 1- 3 werden in Absprache mit der AGV und einem Vorstandsentscheid separate Prämien ausbezahlt.

5.2 Geschenke und Ehrungen

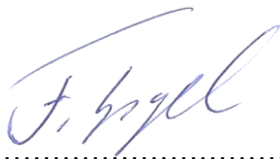
Gemäss vorgängigen Vorstands-Beschlüssen.

6. Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement wurde an der DV vom 21. November 2019 in Mellingen genehmigt und ersetzt das Reglement vom 28.11.2015.

⁴ Es tritt rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft.

Baden, 23. November 2019



.....
Fabian Engel
(Präsident)



.....
Doriano Moz
(Vizepräsident)